

Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Wichtig für die Abgabe der Antragsunterlagen!
Berücksichtigung von Vermögen

Für die Berücksichtigung von Vermögen gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals SGB II-Leistungen bezogen werden. Innerhalb dieser Karenzzeit wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Vermögen ist nur erheblich, wenn es

- 40.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie
- 15.000 Euro für jede weitere in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person

übersteigt.

Beispiel: Die A lebt mit ihrem Ehemann B und dem gemeinsamen Kleinkind C in einer Bedarfsgemeinschaft. „Erheblich“ wäre ein Vermögen von 70.000 Euro [= 40.000 für A zzgl. jeweils 15.000 für B und C].

Verfügen Sie nicht über erhebliches Vermögen in oben genannter Höhe, erklären Sie dies bitte auf diesem Bogen durch Ihre Unterschrift.

Erklärung zum Vermögen

Entsprechend der Anzahl der Haushaltsmitglieder ergibt sich für meinen Antrag eine Höchstgrenze für unerhebliches Vermögen in Höhe von:

Bitte ankreuzen und errechnen:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| <input type="checkbox"/> Person 1: | 40.000,00 € |
| <input type="checkbox"/> Person 2: | 15.000,00 € |
| <input type="checkbox"/> Person 3: | 15.000,00 € |
| <input type="checkbox"/> Person 4: | 15.000,00 € |
| <input type="checkbox"/> Person 5: | 15.000,00 € |
| <input type="checkbox"/> Person 6: | 15.000,00 € |

weitere Personen (à 15.000 €): _____ €

Summe: _____ €

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Ich bestätige hiermit, dass mein verfügbares Vermögen unter der erheblichen Grenze liegt.
- Ich verfüge über Vermögen über der errechneten Erheblichkeitsgrenze.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin